

**Verein für deutsch-französisch-englische Partnerschaft
Gauting e.V.**

Satzung:

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr	S. 2
§ 2	Zweck des Vereins	S. 2
§ 3	Mitgliedschaft	S. 2
§ 4	Organe des Vereins	S. 4
§ 5	Mitgliederversammlung	S. 4
§ 6	Vorstand	S. 5
§ 7	Revisoren	S. 7
§ 8	Auflösung des Vereins	S. 7

Satzung errichtet am 29.01.2003 und zuletzt geändert am 18.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der am 10.10.1997 in Gauting gegründete Verein führt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2003 den Namen „Verein für deutsch-französisch-englische Partnerschaft Gauting e.V.“.
- (2) Der Verein soll den Charakter der Gemeinnützigkeit erhalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gauting: seine postalische Anschrift ist die des 1. Vorsitzenden.
- (4) Gerichtsstand des Vereins ist Starnberg.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, persönliche Kontakte mit Bürgern Frankreichs und Englands zu pflegen, zu fördern und zu vertiefen, vornehmlich mit den Bürgern der Gautinger Partnerstädte Clermont l’Hérault und Patchway. Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung des Jugendaustausches zu richten. Der Vereinszweck soll auch erreicht werden durch Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen sowie mit Gruppen und Institutionen in den Partnerstädten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

I Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
b) Familien können eine Familienmitgliedschaft erwerben. Volljährigen Kindern ist die Familienmitgliedschaft zu gestatten, solange sie kein eigenes Einkommen haben und das 27. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben. Ausnahmeregelungen hierzu sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.

Beendet ein Kind die Familienmitgliedschaft, so kann es innerhalb einer Frist von drei Monaten seinen Verbleib im Verein erklären bei gleichzeitiger Verpflichtung zu eigenen Beitragszahlungen.

- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Bei Nichtaufnahme in den Verein steht dem Antragsteller nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

II Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) a) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorsitzenden. Finanzielle Zuwendungen an den Verein werden nicht erstattet.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (3) Ein auszuschließendes Mitglied ist vorher durch den Vorstand zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3-Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

III Mitgliedsbeiträge:

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder, Familien und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

I Zusammensetzung:

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3.
- (2) Jedes anwesende volljährige Mitglied, juristische Personen und alle Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nur eine fremde Stimme vertreten.

II Aufgaben:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Revisoren.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennungen von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Sonstige Frage des Vereinsgeschehens.

III Einberufung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen:
 - a) Einmal jährlich die Jahreshauptversammlung, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres;
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 20% oder mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe von Gründen als außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemäß 6, Abschnitt I, Ziffer (3).
- (3) Auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gemäß §5, Abschnitt III, Ziffer (2) kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Versammlungsleiter wählen.

Das Recht, einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen, steht in erster Linie dem Vorstand zu. Werden Vorschläge aus der Mitgliederversammlung eingebracht, so ist über die vorgeschlagenen Kandidaten abzustimmen, wobei die einfache Mehrheit für die Wahl zum Versammlungsleiter ausreicht.

Aufgabe des Versammlungsleiters ist die Leitung der Mitgliederversammlung. Ein Versammlungsleiter ist insbesondere in folgenden Fällen zu wählen:

- a) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes gemäß § 6, Abschnitt III, Ziffer (1) der Satzung,
- b) auf Verlangen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gemäß § 5, Abschnitt III, Ziffer (2), wenn dieser bei der Beratung und Abstimmung über einen Antrag seine Befangenheit in der Angelegenheit erklärt,
- c) zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) bei der Verhandlung und Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

IV Beschlussfassung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis spätestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe von Gründen, an den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter eingereicht werden.
- (4) Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Sie bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.
- (5) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und im Original zu verwahren ist.

§ 6 Vorstand

I Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung, Geschäftsordnung:

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu maximal 15 Mitgliedern:
 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu maximal 11 Beisitzern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine, vom Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. auch die Verteilung der Aufgabenbereiche, Familien- und Jugendfragen, kulturelle Aktivitäten, partnerschaftliche Beziehungen im Bereich des Sports und im Bereich Handel und Gewerbe, Fest- und Reiseorganisation, zu regeln ist.

II Zuständigkeit:

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - g) Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens.
- (2) Ausgaben, die den Verein mit mehr als Euro 150,00 verpflichten, sind durch Beschluss des Vorstands zu genehmigen.

III Amtsdauer:

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) 1. und stellv. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind einzeln zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

IV Beschlussfassung:

- (1)
 - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Textform ein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Vorlage der Tagesordnung.
 - b) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Auf Wunsch von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern spätestens mit der nächsten Sitzungseinladung zuzustellen.

V Der geschäftsführende Vorstand:

- (1) 1. und stellv. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Abwicklung der laufenden Tagesgeschäfte. Die Zuständigkeit des Vorstands gemäß Abschnitt II bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Sitzungen ist jedes geschäftsführende Mitglied einzuladen.
Mindestens drei Mitglieder müssen anwesend sein.
- (4) Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die allen Vorstandsmitgliedern binnen Monatsfrist zuzustellen sind.

§ 7 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren jeweils für zwei Jahre.
- (2) Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (3) Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.